

Einschluss Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (unselbstständige Erwerbstätigkeit); Erweiterter Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (unselbstständige Erwerbstätigkeit) (RP5)

Versicherte Personen

Versicherungsschutz im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz sowie im Erweiterten Straf-Rechtsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Artikel 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen

- im privaten Lebensbereich gemäß Artikel 19 Punkt 1.1,
- in Ausübung ihres Berufes gemäß Artikel 19 Punkt 1.2.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich

1. Was ist versichert?

In Erweiterung von Artikel 19 Punkt 2.2 ARB wird im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, eines rechtskräftigen Freispruchs oder einer endgültigen Einstellung des Strafverfahrens auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend Versicherungsschutz gewährt.

2. Bis zu welcher Höhe werden Kosten übernommen?

Bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 19 Punkt 2.2 ARB werden Kosten bis zur Höhe von EUR 5.000,00 übernommen.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Verbrechen im Sinn von § 17 (1) StGB,

3.2 Delikte, bei denen die Anklage auf gewerbsmäßige Begehung im Sinn von § 70 StGB lautet,

3.3 Delikte, für deren Begehung der Versicherte bereits zumindest einmal rechtskräftig verurteilt wurde,

3.4 Privatanklagedelikte,

3.5 Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie Delikte mitversicherter Personen gegeneinander.

Zitierte Gesetzesbestimmungen

§ 17 (1) StGB: Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 70 StGB: Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.